

08.07.22**Beschluss**
des Bundesrates

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union im Bereich des Zivilrechts und zur Übertragung von Aufgaben an die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Der Bundesrat hat in seiner 1023. Sitzung am 8. Juli 2022 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Juni 2022 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefasst:

1. Die Bundesregierung wird gebeten, die Zuständigkeit für die Überprüfung und Sanktionierung von Verstößen gegen die erweiterten Nachweispflichten nach dem neuen Nachweisgesetz auf den Bund zu übertragen, wie vom Bundesrat in seiner 1021. Sitzung am 20. Mai 2022 beschlossen.

Die Argumente der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung vom 15. Juni 2022 (BT-Drucksache 20/2245) gegen die Zuständigkeit der Zollbehörden für die Ahndung von Verstößen gegen das Nachweisgesetz halten einer näheren Überprüfung nicht stand. Welche arbeitsrechtlichen Bundesgesetze die Länder bereits ausführen sollen, wird offengelassen und ist auch nicht ersichtlich, da Arbeitsrecht individuelles Privatrecht ist, das grundsätzlich nicht behördlich überprüft und sanktioniert wird. Ausnahme ist zum Beispiel das Mindestlohngesetz (MiLoG), das durch die Zollbehörden vollzogen wird und in § 15 Satz 1 Nummer 1 MiLoG ausdrücklich eine Einsichtsbefugnis in Arbeitsverträge und andere Nachweise nach dem Nachweisgesetz vorsieht. In einem

weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte im Übrigen auch eine solche für die Sanktionierung erforderliche behördliche Einsichtsbefugnis geregelt werden. Behörden auf Länderebene, bei denen die notwendige arbeitsrechtliche Grundqualifikation und Erfahrung für eine solche Aufgabe vorhanden sind, sind nicht ersichtlich. Hierfür kommen weder die für Ausbildungen zuständigen Kammern noch die Arbeitsschutzbehörden in Betracht.

Im Einzelnen:

Zwar ist die Regelung des § 4 NachwG-neu laut Gegenäußerung der Bundesregierung an die bereits bestehende Regelung des § 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) angelehnt, allerdings bezieht sich die landesweite Zuständigkeit ausschließlich auf Aufgaben in Verbindung mit den entsprechend zugeordneten Ausbildungsgängen oder Ausbildungsordnungen. Insofern besteht kein Ansatzpunkt, dass die für § 101 BBiG zuständigen Stellen (zum Beispiel Handwerkskammern, Landwirtschaftskammern, Kammern für die Freien Berufe et cetera) die Zuständigkeit für die Ordnungswidrigkeitentatbestände nach § 4 NachwG-neu (allgemeines Arbeitsvertragsrecht) übernehmen.

Ebenfalls nicht in Betracht kommen die Gewerbeaufsichtsämter und Arbeitsschutzbehörden der Länder. Die Kontrolle der vorgeschriebenen Nachweise beziehungsweise des Inhalts von Arbeitsverträgen sowie die Ahndung von Verstößen gegen die Nachweispflichten wäre für die Behörden des Arbeitsschutzes eine neue artfremde Aufgabe, für die weder die erforderliche arbeitsrechtliche Grundqualifikation vorhanden ist, noch gestellt werden kann. Vielmehr besteht ihre Aufgabe ausschließlich darin, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit durch Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu sichern und zu verbessern, vergleiche § 1 des Arbeitsschutzgesetzes. Die Kontrolle beispielsweise der Arbeitszeiten durch den Arbeitsschutz im Betrieb umfasst lediglich die Feststellung, welche Arbeitszeiten tatsächlich geleistet wurden und ob diese über die gesetzlichen Grenzen des Arbeitszeitgesetzes hinausgehen. Hierzu sind die arbeitsrechtlichen Vereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber unerheblich, es kommt ausschließlich auf die tatsächlich geleistete Arbeitszeit an. Daher gehört die Feststellung, ob zum Beispiel im Arbeitsvertrag wesentliche Vertragsbedingungen beziehungsweise Niederschriften, Mitteilungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt wurden (§ 4 Absatz 1 NachwG-neu), nicht zum Aufgabenbereich des Arbeitsschutzes. Eine solche neue Aufgabe wä-

re mit erheblichem finanziellen und personellen Mehraufwand für die Länder verbunden, der auf Kosten der vom Gesetzgeber mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz eingeführten Mindestbesichtigungsquoten ginge.

Vielmehr sollte der Vollzug durch die Behörden des Bundes, wie zum Beispiel durch die Zollverwaltung oder die Bundesagentur für Arbeit (BA) erfolgen. So ist die BA bereits heute schon nach § 16 Absatz 3 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für die Ahndung von Verstößen gegen die dort geregelten besonderen Nachweispflichten zuständig. Auch die Zollbehörden sind in bestimmten Branchen, die der Gesetzgeber als besonders von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit bedroht sieht (zum Beispiel Baugewerbe, Gastronomie und Beherbergungsgewerbe, Gebäudereinigung, Fleischwirtschaft, Wach- und Sicherheitsgewerbe), für die Kontrolle von Dokumentationspflichten und formalen Anforderungen zuständig, unter anderem nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Mindestlohngesetz auch zwecks Überprüfung des arbeitsrechtlichen Vergütungsanspruchs. Ebenso erfordert die enge Zusammenarbeit der Zollbehörden beispielweise mit der Deutschen Rentenversicherung in der täglichen Arbeit die Sichtung und Auswertung der relevanten Unterlagen beziehungsweise Nachweise einschließlich der Arbeitsverträge zur Feststellung der vertraglich geschuldeten Vergütung und der abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge. Es ist davon auszugehen, dass die Prüfung zivilrechtlicher Nachweise und von Arbeitsverträgen bei den Zollbehörden langjährig geübte Praxis ist und die hierzu erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen bereits vorliegen.

Aus den vorstehenden Gründen sollte die Zuständigkeit für die Ahndung von Verstößen gegen die Nachweispflichten in § 4 NachwG-neu den Behörden des Bundes zugewiesen werden.

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung sicherzustellen, dass allen Betriebszweigen, die unter den im Zusammenhang mit dem Ukraine-Krieg gestiegenen Energiekosten leiden, die außergewöhnliche Anpassungshilfe für Erzeuger in den Agrarsektoren gewährt wird.

Begründung:

Die vom Bund vorgesehene Krisenhilfe über insgesamt 180 Millionen Euro soll die durch den Ukraine-Krieg verursachten Marktverwerfungen und Preissteigerungen bei den landwirtschaftlichen Betriebsmitteln Energie, Futter- und Düngemittel abfedern.

Diese Hilfe sollte auch dem Hopfenbausektor zugutekommen, der nach Auswertungen der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft ebenfalls erheblich gestiegene Kosten insbesondere für Trocknung aber auch für Düngemittel und Kraftstoffe hinnehmen müsste.

Ebenso können derzeit weder beim Zierpflanzenanbau, bei Baumschulen noch bei Pilzkulturen höhere Verkaufspreise realisiert werden. Dem stehen starke Preissteigerungen bei nahezu allen Vorleistungen, insbesondere dem Heizmaterialaufwand gegenüber.